

EBERHARD SCHOCKENHOFF · FREIBURG

DISKRIMINIERUNG MIT RECHTSSTAATLICHER BILLIGUNG

Zum PID-Urteil des Bundesgerichtshofs

Das Urteil des 5. Strafsenates des Bundesgerichtshofes zur Präimplantationsdiagnostik ist in mehrfacher Hinsicht kritikwürdig. Das Urteil erleichtert eine Fehlentwicklung der modernen Fortpflanzungsmedizin, weil es eine Selektion unter künstlich erzeugten Embryonen erlaubt. Die probeweise Erzeugung einer Überzahl von Embryonen, die anschließend einer Qualitätskontrolle unterworfen werden, widerspricht der Menschenwürde und dem Instrumentalisierungsverbot, das auch das vorgeburtliche menschliche Leben schützt. Die Verwerfung eines Embryos aufgrund eines auffälligen Chromosomen-Befundes verstößt aber nicht nur gegen das Achtungsgebot der Menschenwürde und das Grundrecht auf Leben und körperlicher Unversehrtheit, sondern auch gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung aus Artikel 3, Absatz 3 des Grundgesetzes, das den voraussichtlich behinderten Embryo ebenso vor Diskriminierung schützt wie geborene Menschen mit Behinderung. Das Urteil stellt eine unerträgliche Diskriminierung von behinderten Menschen dar, denen nun mit rechtsstaatlicher Billigung bescheinigt wird, dass sie auch schon vor ihrer Geburt hätten aussortiert werden dürfen, wenn die entsprechenden Diagnosemöglichkeiten damals schon verfügbar gewesen wären.

Zu beklagen ist auch die begriffliche Rabulistik, derer sich der BGH in seiner Urteilsbegründung bedient, um Wortlaut und Sinn des Embryonenschutzgesetzes der subjektiven Rechtsauffassung der Richter anzugleichen. Auf diese Weise wird das eindeutige Verbot, einen Embryo zu einem anderen Zweck als dem seiner Erhaltung zu erzeugen, ausgehebelt.

Das Verbot der Analogiebildung im Strafrecht und die Freiheitsvermutung sind wichtige Prinzipien der rechtsstaatlichen Ordnung, die den Einzelnen vor willkürlicher Gesetzesauslegung schützen. Sie dürfen jedoch nicht herangezogen werden, um Wortlaut und Sinn einer klaren Gesetzesbestimmung ins Gegenteil zu verkehren. Das Embryonenschutzgesetz ver-

EBERHARD SCHOCKENHOFF, geb. 1953 in Stuttgart, Professor für Moraltheologie an der Universität Freiburg i.Br. Mitglied des Nationalen Ethikrates.

bietet, einen Embryo zu einem anderen Zweck als der Herbeiführung einer Schwangerschaft zu erzeugen. Wird eine künstliche Befruchtung vorgenommen, um den Embryo einem genetischen Testverfahren zu unterwerfen, um ihn je nach Ergebnis absterben zu lassen, erfolgt die Erzeugung des Embryos zu einem anderen Zweck. Die in der mündlichen Urteilsbegründung angebotene Argumentation des Gerichts, wer einen als untauglich befundenen Embryo absterben lasse, verwende ihn nicht zu einem anderen Zweck als dem seiner Erhaltung, verstößt nicht nur gegen den erkennbaren Sinn des Embryonenschutzgesetzes. Diese höchst verwunderliche und erkennbar ergebnisbezogene Auslegung kann auch als Wortlautexegese des Gesetzestextes nicht überzeugen, da es für die rechtliche Würdigung unerheblich ist, ob die Handlungsfolge – der Tod des Embryos – durch Abwarten und Unterlassen oder durch ein aktives Tun des Arztes eintritt. In dem Urteil zur künstlichen Ernährung, das der BGH nur wenige Tage vor dieser Entscheidung verkündete, hat er selbst diesen Grundsatz bekräftigt. Es ist unersichtlich, warum er nunmehr davon abweicht und dem angeblichen Unterschied zwischen «absterben lassen» und «verwerfen» entscheidende Bedeutung beimisst.

Zu den inneren Ungereimtheiten dieses Urteils gehört ferner, dass sich die Richter in ihrer eigenen Begründung, nachdem sie den Analogieschluss zur Erkenntnis der Strafwürdigkeit der PID ablehnten, in umgekehrter Richtung selbst auf einen Analogieschluss berufen: Wenn die Abtreibung eines voraussichtlich behinderten Kindes nach vorangegangener Pränataldiagnostik straffrei bleibe, so ihr zentrales Argument, dann könne auch die PID nicht strafbar sein. Dieser richterliche Analogieschluss ist jedoch ein Fehlschluss, denn aus dem Strafverzicht des Staates, der mit Rücksicht auf eine bereits bestehende existentielle Konfliktsituation erfolgt, lässt sich kein prospektives Recht der Eltern zur Auswahl unter ihren Kindern ableiten. Zwar ist das Ziel, ihnen die Geburt eines gesunden Kindes zu ermöglichen, verständlich. Doch beruht ein moralischer und rechtlicher Begründungsansatz, der allein von der reproduktiven Autonomie eines Paares ausgeht und dessen Recht zur Nutzung aller fortpflanzungsmedizinischen Möglichkeiten hervorhebt, auf einem einseitigen Verständnis elterlicher Autonomie. Aus dieser lässt sich nämlich keineswegs das Recht zur Selektion und Nicht-Beachtung der Embryonen ableiten, die zuvor in ihrem Auftrag künstlich erzeugt werden. Verantwortliche Elternschaft erfordert vielmehr die Bereitschaft, jedes Kind unabhängig von seinem individuellen Sosein bedingungslos anzunehmen und um seiner selbst willen zu achten.

Es stellt den Gedanken elterlicher Verantwortung auf den Kopf, wenn den Eltern das Recht zugesprochen wird, unter ihren möglichen Kindern diejenigen auszuwählen, deren Lebensqualität voraussichtlich am höchsten sein wird. Gegen eine derartige elterliche Dispositionsbefugnis über das

Leben ihrer prospektiven Kinder spricht nicht nur, dass die hypothetische Vergleichbarkeit von Lebenszuständen illusionär ist. Ob ein Kind ohne Behinderung glücklicher als ein solches mit Behinderung sein wird, lässt sich im Voraus nicht absehen, zumal das Glück eines behinderten Kindes auch davon abhängt, welche Hilfestellung es von Seiten seiner Eltern und der Gesellschaft erhält. Noch fragwürdiger erscheint ein Urteil darüber, unter welchen Bedingungen ein behindertes Kind die Nichtexistenz der ihm aufgenötigten Existenz mit einer schweren Behinderung vorziehen würde.

Das Urteil des BGH stellt den Kinderwunsch der Eltern in den Mittelpunkt und blendet die Lebensperspektive der verworfenen Embryonen und ihr Recht auf ungestörte Entwicklung von vornherein aus. Schon der Entschluss zu ihrer Erzeugung ist von der vorgefassten Absicht geleitet, sie im Falle eines ungünstigen Testergebnisses auszusondern. Die später verworfenen Embryonen werden nicht um ihrer selbst willen gewollt, wie es die Selbstzwecklichkeit des Menschen erfordern würde, sondern nur unter Vorbehalt und zum Zwecke ihrer genetischen Überprüfung erzeugt. Das Verfahren der PID beruht daher in erkennbarer Weise auf jener totalen Instrumentalisierung, die Kant in der Selbstzweck-Formel des kategorischen Imperativs als mit der Menschenwürde unvereinbar erkannte. Der einzelne Embryo ist nicht um seiner selbst willen, sondern nur als Teil eines Gesamtvorganges gewollt, der darauf abzielt, neues Leben zu erzeugen. Die nächste Absicht richtet sich auf die Durchführung des Tests, so dass der einzelne Embryo zunächst nur als Mittel zu einem übergeordneten Gesamtzweck gewollt wird. Dieser dem Verfahren der PID immanente Zwang zur Totalinstrumentalisierung menschlicher Embryonen erfordert neben der ethischen Missbilligung auch ein rechtliches Verbot.

Es ist allerdings zu befürchten, dass sich im Parlament keine politische Mehrheit für ein klares Verbot der PID finden wird. Im günstigsten Fall soll ihre Zulassung an mehr oder weniger strikt formulierte Bedingungen gebunden werden. Der Gesetzgeber stünde dann vor der Aufgabe, die schwere genetische Schädigung näher zu konkretisieren, bei deren Vorliegen der BGH das Absterbenlassen von Embryonen für straffrei erklärte. Diese erforderliche Präzisierung ist jedoch mit unlösbaren Schwierigkeiten verbunden. Der Gesetzgeber stünde, um einen engen Anwendungsbereich zu normieren, vor dem Dilemma, das mit einer schweren genetischen Schädigung Gemeinte entweder durch eine offene Generalklausel zu umschreiben oder eine Liste der Behinderungsarten aufzustellen, die als besonders schwerwiegend gelten. Im ersten Falle wäre eine künftige Ausweitung des Anwendungsspektrums der PID über die vom Gesetzgeber intendierten Fälle hinaus bereits absehbar, im zweiten würde die Diskriminierung der an den aufgezählten Behinderungen leidenden Menschen in unerträglicher Weise verstärkt. Es ist jedoch keineswegs ausgemacht, dass eine politische Mehr-

heit für eine enge Regelung zustande kommt. Auf der Wunschliste der Fortpflanzungsmediziner steht bereits seit langem das Aneuploidie-Screening, das die Aussonderung von Embryonen mit genetisch bedingten intrauterinen Entwicklungsstörungen ermöglicht und auf diese Weise die Erfolgsrate der In-vitro-Fertilisation erhöhen könnte. Zudem lässt sich die PID auch zu fremdnützigen Zwecken einsetzen, indem man unter gesunden Embryonen diejenigen auswählt, die als Knochenmarkspender oder zu anderen therapeutischen Zwecken für bereits geborene Kinder in Frage kommen, die an Leukämie oder anderen schweren Krankheiten leiden.

Wenn es in Zukunft als erlaubt angesehen wird, Embryonen unter Vorbehalt zu erzeugen und sie zur Entdeckung schwerer genetischer Schäden einem Qualitätstest zu unterziehen, ist die Ausweitung auf andere Eignungsmerkmale absehbar, auch wenn der BGH selbst betont, dass die PID nicht zur Herstellung von «Wunschkindern» führen dürfe. Was als «schwerer genetischer Schaden» anzusehen ist, bleibt offen und unbestimmt. Daher ist damit zu rechnen, dass es auch in Deutschland zu einer ähnlichen Entwicklung wie in anderen europäischen Ländern kommen wird, in denen mit Hilfe der PID «Top-Embryonen» ausgewählt oder Risiko-Embryonen mit einer genetischen Disposition für spätmanifestierende Krankheiten («Brustkrebs-Gen») verworfen werden.

Der Tag der Urteilsverkündung in dieser Woche war ein schwarzer Tag in der Geschichte der deutschen Rechtsprechung, weil die Richter vor ihrer eigentlichen Aufgabe versagten, geltendes Recht anzuwenden. Stattdessen haben sie das vom Parlament mit großer Mehrheit beschlossene gesetzliche Recht durch ein neues Richterrecht verändert und eine vermeintliche Unklarheit des Embryonen-Schutzgesetzes dazu benutzt, eine neue Auslegung festzuschreiben. Mit dem Urteil beginnt in der Tat eine neue Zeitrechnung der Fortpflanzungsmedizin in Deutschland, die sich in die verkehrte Richtung entwickeln wird: weg vom bisherigen Schutzgedanken, hin zu selektiver Willkür, die menschliches Leben den Wunschvorstellungen seiner Erzeuger opfert.